

113. Kann der Kläger gegen das die Klage abweisende Urteil unter Erweiterung der Zinsforderung Berufung einlegen, wenn er vor der Einlegung wegen des eingeklagten Anspruches befriedigt ist?
C.P.D. §§ 94, 491 Abs. 2 (a. F.).

V. Civilsenat. Ur. v. 3. Januar 1900 i. S. Sch. (Bekl.) w. B.
(Rl.). Rep. 287/99.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die mit ihrer Klage kostenpflichtig abgewiesenen Kläger haben, nachdem sie die Zahlung der Klagesumme am 3. Mai 1899 angenommen hatten, am 15. Mai 1899 gegen das erstinstanzliche Urteil mit dem Antrage Berufung eingelegt, den Beklagten zu verurteilen, an sie noch $\frac{1}{2}\%$ Verzugszinsen zu zahlen, im übrigen den Rechtsstreit für erledigt zu erklären und die Kosten des Rechtsstreites den Beklagten aufzuerlegen. Das Berufungsgericht erachtete und erklärte in der Sache selbst zu Gunsten der Kläger die Berufung für zulässig.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung als unzulässig verworfen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision ist nach § 547 Nr. 1 C.P.O. zulässig; sie ist auch begründet.

Die Einlegung der Berufung hat nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes zur notwendigen Voraussetzung, daß der Berufungskläger durch das Urteil erster Instanz beschwert ist, und daß zur Zeit der Einlegung ein streitiges Rechtsverhältnis noch besteht. Ist der Gegenstand des Rechtsstreites vor der Einlegung der Berufung in Wegfall gekommen und hat damit der Rechtsstreit seine Erledigung in der Hauptsache gefunden, so entfällt wegen des Mangels einer prozeßrechtlichen Voraussetzung der Berufung die Zulässigkeit ihrer Einlegung. Deshalb ist, wenn der Rechtsstreit durch die Befriedigung des Klägers seine Erledigung gefunden hat, die Einlegung des Rechtsmittels auch dann unzulässig, wenn das Erstinstanzgericht auf die Abweisung der Klage erkannt hatte, da nach dem Erlöschen des Anspruches auf die Verurteilung des Beklagten nicht mehr erkannt werden kann.

Vgl. Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 13 S. 393, Bd. 15 S. 407, Bd. 18 S. 420, Bd. 27 S. 367, 409.

In dem vorliegenden Streitfalle waren die Kläger durch die Abweisung ihrer auf das Kapital und die vertragsmäßigen Zinsen gerichteten Klage beschwert; durch die vor der Einlegung der Berufung erfolgte Annahme der Zahlung des ganzen eingeklagten Betrages ist aber die Beseitigung des Beschwerdebegrundes herbeigeführt. Denn durch die Zahlung ist nach dem eigenen, in dem Berufungsantrag enthaltenen Anerkenntnisse der Kläger der Rechtsstreit über den Klagenanspruch bis auf den Kostenpunkt erledigt worden. Dementsprechend haben auch die Kläger mit dem Berufungsantrage nicht die Beseitigung des erstinstanzlichen Urteiles, sondern die Beurkundung der Thatfache begehrt, daß durch ihre Klaglosstellung der Klagenantrag in der Hauptsache erledigt sei. Sie haben nur in der Berufungsinstanz den in der Klage nicht geltend gemachten Anspruch auf Verzugszinsen erhoben, und das Berufungsgericht hat, der Erledigung des Rechtsstreites im übrigen ungeachtet, diese Erweiterung des Klagen-

spruches zugelassen und die erstinstanzliche Entscheidung auch über den Kostenpunkt abgeändert. Es hat die Zulässigkeit der Berufung auf Grund der Erwägung bejaht, daß die Kläger, weil sie mit dem in der Klage geltend gemachten Zinsanspruch abgewiesen worden seien, mit der Berufung die mit den Vertragszinsen auf denselben Schuldverhältnisse beruhenden Verzugszinsen nachfordern dürften. Die Revision rügt die Zulassung der Berufung... Diese Rüge ist begründet, . . . weil einmal der Umstand, daß den Klägern Verzugszinsen in dem erstinstanzlichen Urteile nicht zugesprochen sind, keinen Beschwerdebegrund abgeben kann, indem die Kläger diese Zinsen auch dann nicht erhalten haben würden, wenn nach ihrem Klagantrag erkannt worden wäre, wie dessen Vergleichung mit dem Berufungsantrag ergibt, und weil ferner die nachträgliche Zuerkennung dieser Zinsen in der Berufungsinstanz nicht eine Abänderung, sondern eine Ergänzung des erstinstanzlichen Urteiles bilden würde. In der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist aber anerkannt, daß die Einlegung eines Rechtsmittels nach dem Wegfalle jeden Beschwerdebegrundes gegen das angefochtene Urteil zu dem Zwecke der Erreichung einer umfassenderen Verurteilung des Beklagten, wie sie mit der Klage beantragt war, unzulässig ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 377.

Da nach § 94 C.P.O. (a. F.) die Entscheidung über den Kostenpunkt nur angefochten werden kann, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein zulässiges Rechtsmittel eingelegt wird, so folgt daraus, daß in dem vorliegenden Falle die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil in der Hauptsache unzulässig ist, auch daß die für ihn getroffene Entscheidung über den Kostenpunkt nicht angefochten werden kann, gleichgültig ob diese Anfechtung der Hauptzweck der eingelegten Berufung war oder nicht. Wollten die Kläger sich bei der Kostenentscheidung nicht beruhigen, so hätten sie den Rechtsstreit nicht durch die Annahme der Erfüllung des Klaganspruches beendigen dürfen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 366."